

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ: 5432/2-7/89

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) 66203 DW

531 20 DW: 44 58

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	PP - Ge 9.88
Datum:	16. JAN. 1989
Verteilt:	19.1.89 Kell

*Dr. Hornig*

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, zur Kenntnis.

Beilagen

Wien, 10. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

*Hornig*  
F.d.R.d.A.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ: 5432/2-7/89

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das  
Bundeskanzleramt-  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) 6690120X

531 20 DW: 44 58

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;  
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 921.080/1-II/A/1/88 vom 27. Dezember 1988  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reise-  
gebührenvorschrift 1955 geändert wird, nimmt das Bundesmini-  
sterium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

Eine vor etwa zwei Jahren vom BKA in Auftrag gegebene Erhebung  
hat ergeben, daß in den Ressortbereichen des BMWF und des BMUKS  
nur etwa 5% der durchgeführten Dienstreisen nach den Gebühren-  
stufen 1 und 2 zu verrechnen sind. Zweck dieser Erhebung war  
es, festzustellen, ob eine von Seiten der Gewerkschaft verlang-  
te Aufhebung der Gebührenstufen 1 und 2 zu einer wesentlichen  
Belastung des Bundes führen würde. In den beiden erwähnten Res-  
sortbereichen wären die Beträge kaum ins Gewicht gefallen; ver-  
mutlich ergeben sich andere Prozentsätze bei der Exekutive, der  
Post, der Bahn etc.

In dem vorliegenden Entwurf einer RGV-Novelle 1989, die mit  
1. Mai 1989 in Kraft treten soll, wird kein Wort davon erwähnt,  
daß ab 1. Jänner 1989 eine Steuerreform in Kraft getreten ist.

Wie im Besoldungsrecht - wo z.B. die Definition für Nacht-Überstunden wesentlich von den neuen Begriffen des Einkommensteuerrechts abweicht, was zu komplizierten Berechnungen führen muß - werden sich auch bei den Reisegebühren einige Komplikationen ergeben, die vermieden werden sollten.

So werden etwa Tagesgelder über S 240,-- mit nachfolgender Nächtigung über S 300,-- versteuert werden, die Nächtigungsgelder über mehr als S 200,-- wobei jedoch der Nachweis höherer Spesen bei letzteren möglich sein wird. In der Praxis wird das bedeuten, daß ein Beamter, der in der Gebührenstufe 5 Tarif I eine Tagesgebühr von S 465,-- bezieht, mit dem S 240,-- bzw. S 300,-- übersteigenden Betrag versteuert wird, was dazu führt, daß ihm nur die Hälfte des Mehrbetrags tatsächlich ausbezahlt werden wird. Die Buchhaltungen werden künftig die Reiserechnungen nach steuerfreien Beträgen und den übersteigenden Beträgen trennen müssen, wobei letztere im Wege der Besoldung angewiesen werden.

Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 4 "Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden" muß daher angesichts des neuen Steuerrechts sehr seltsam erscheinen.

Von einer "Vereinfachung der Verwaltung" kann in diesem Zusammenhang sicher nicht gesprochen werden.

Wien, 10. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F d. R. d. A.

